

Online via: anzeigerkonolfingen.ch

Per E-Mail an: Gemeindeschreiberei – Aufschaltung wichtrach.ch

Wichtrach, 14. November 2024

Publikation

Zur Publikation im amtlichen Teil der Ausgabe Nr. 47 vom 21. November 2024:

Wichtrach

Verkehrsmassnahme Schulhausweg

Der Gemeinderat von Wichtrach verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) sowie Art. 44 Abs. 1 – 2 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsmassnahmen:

Einfahrt verboten

Kommunalfahrzeuge, Pferdefuhrwerke, Pferde und Fahrradverkehr gestattet

Schulhausweg, ab Chäsereiweg in Richtung Vorderdorfstrasse

Einbahnstrasse

Kommunalfahrzeuge, Pferdefuhrwerke, Pferde und Fahrradverkehr im Gegenverkehr gestattet

Schulhausweg, ab Sunnrain in Richtung Chäsereiweg

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Der Gemeinderat

Freundliche Grüsse

Bau + Infrastruktur

Noël Lachat

Sachbearbeiter